

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (MüABl. 2024 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Genderbeauftragter

(1) Die Vollversammlung des Migrationsbeirats wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Migrationsbeirats eine*n Genderbeauftragte*n. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.

(2) Der*die Genderbeauftragte übernimmt nachfolgende Tätigkeiten:

a) Er*sie ist Ansprechpartner*in für den Migrationsbeirat bei Fragen zum Thema gendersensible Sprache.

b) Er*sie unterstützt den Migrationsbeirat bei der Einhaltung einer gendersensiblen Sprache bei seiner Kommunikation nach außen.

c) Er*sie soll die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern aus dem Migrationsbereich aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken.

(3) Der Migrationsbeirat kann die Tätigkeiten der*s Genderbeauftragten nicht erweitern und/oder einschränken.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse können auch im Rahmen einer Hybridsitzung gefasst werden (vgl. § 9a). Dazu bedarf es eines vorherigen Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird in der Klammer nach „§ 8 Abs. 1, 5“ die Angabe „, § 8a Abs. 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Anspruch auf Bereitstellung einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Durchführung einer Hybridsitzung sowie Einweisung in diese besteht nicht. In einer Sitzung nach Absatz 2 dürfen Wahlen (im Sinne von § 8 Abs. 1, 5, § 8a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 7) nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Migrationsbeirats geltenden Regelungen unberührt.“

3. § 9a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Migrationsbeiratsmitglieder, mit Ausnahme der*des Vorsitzenden des Migrationsbeirats bzw. der jeweiligen vorsitzenden Person, können an Sitzungen des Migrationsbeirats und seiner Ausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung entsprechend Art. 47a GO teilnehmen, soweit die Vollversammlung des Migrationsbeirats zuvor gemäß § 9 Absatz 2 beschlossen hat, dass Beschlüsse auch mittels Hybridsitzung gefasst werden können. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in Präsenz oder als Hybridsitzung erfolgt, obliegt für die Vollversammlung und dem Ausschuss für Zuschussvergaben der*dem Vorsitzenden des Migrationsbeirats und für die beratenden Ausschüsse der*dem jeweiligen Ausschusssprecher*in.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Entschädigung der benannten Person gemäß § 8a Abs. 1 und 2 gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 entsprechend. Darüber hinaus werden sonstige Besprechungen, Veranstaltungen und Termine mit einem Sitzungsgeld gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 entschädigt, wenn diese in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen und von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet werden. Ist bei Sitzungen gem. § 10 Abs 1 Satz 2 der Aufgabenbereich gem. § 8a Abs. 1 und 2, betroffen, wird kein doppeltes Sitzungsgeld ausgezahlt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 a) und c) treten am 01.06.2026 in Kraft.